

Vorbemerkung: Der 2006 verfasste Text war ursprünglich vorgesehen für den Sammelband: „Die Salier und die Sachsen. Tagung aus Anlass des 950. Todestages Heinrichs III.“ Erst nach Einreichung des Manuskriptes erklärten die Herausgeber das vorzeitige Ende des Projekts.

Zitiervorschlag: Jan Keupp, Heinrichs willige Helfer. Die Salier und ihre Ministerialen in Sachsen und im Reich, URL: <http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/geschichte/mittelalter3/salierministerialitaet.pdf> (Abrufdatum).

Heinrichs willige Helfer

Die Salier und ihre Ministerialen in Sachsen und im Reich

Jan Keupp

Goslar, am 29. Juli 1073: „Mit diesem Tag und aus dieser Ursache begann zuerst der Krieg, jener Tag war der Anbeginn aller folgenden Übel“, so kommentiert der Merseburger Chronist Bruno den Ausbruch des verheerenden Sachsenkrieges¹. Was war geschehen? Für das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus hatte König Heinrich IV. einen Hoftag in die Pfalzstadt am Harz einberufen. Insbesondere die Großen Sachsens waren seinem Ruf gefolgt, galt es doch zahlreiche Beschwerden gegen den Burgenbau des Saliers zur Anhörung zu bringen. Doch der König dachte gar nicht daran, die Gravamina der versammelten Magnaten entgegenzunehmen. Vielmehr ließ er Bischöfe, Herzöge und Grafen vor der Tür seiner Kammer warten: Bruno von Merseburg berichtet: „So verging der ganze Tag, ohne daß er selbst oder ein Bote (...) herauskam. Als es schon Nacht geworden war, trat einer seiner Handlanger heraus und fragte die Fürsten höhnisch, wie lange sie dort warten wollten, da der König schon zu einer anderen Tür hinausgegangen sei“². Ein Affront sondergleichen! Der Chronist Bruno glaubt auch zu wissen, was hinter verschlossenen Türen derweilen getrieben wurde: Mit seinen Schranzen habe der König unbekümmert „Würfelspiel und andere unnütze Dinge“ getrieben³.

1 Bruno, *Saxonicum Bellum* c. 23, hg. und übers. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 12, ³1974) S. 191-405, S. 220: *Illā dies et haec causa bellum primitus incepit; illā dies principium omnium, qua sequuntur, malorum fuit*. Die Übersetzungen folgen dieser Ausgabe.

2 Ebd. c. 23, S. 220: *Tota dies illa transiit; nec ipse nec aliquis vera portans nuntius ad eos exiit. Cum iam nox facta fuisset, quidam de parasitis eius egressus, principibus irrisorie dixit, quamdiu ibi vellent expectare, cum rex per aliam ianuam egressus, ad urbem suam veloci cursu properaret?*

3 Ebd. c. 23, S. 220: *Nam ille cubilis sui foribus clausis, intus cum suis parasitis aleis vel ceteris rebus nugatoriis operam dabat et tot magnos homines ad suam ianuam excubare, quasi*

Der Merseburger Kanoniker glaubte sich in einer verkehrten Welt: Während die bedeutendsten Fürsten wie die „*allerniedrigsten Knechte*“ zum Warten verdammt waren, genossen die unwürdigen *fautores* des Saliers die volle Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes⁴. Doch die skandalöse Ignoranz Heinrichs IV. hatte Methode. Aus nahezu allen Teilen des Reiches sind Klagen über die Intransparenz des Königs zu vernehmen. Seit Beginn der 1070er Jahre habe es Heinrich verabsäumt, die Reichsfürsten zu konsultieren, so berichten die Altaicher Annalen. Hingegen begann er „*Geringe durch Reichtümer und Vorrechte zu erhöhen und alle anstehenden Angelegenheiten gemäß ihrem Ratschlag auszuführen.*“⁵ Es seien Männer von gleichem Alter und gleicher Lebensart gewesen, die sich als Speichellecker betätigten, heißt es bei Wido von Ferrara⁶. Schwäbische Gefolgsleute, so vermerkte auch Lampert von Hersfeld, „*die von unbekanntem, beinahe gar keinen Ahnen abstammten*“, habe er an die Führungspositionen seines Hofes gesetzt⁷. Mit diesen Helfern niedriger Abstammung habe er schließlich Tag und Nacht geheime Pläne geschmiedet, „*den Adel, so dies*

mancipia vilissima, nichili pendebat.

4 Vgl. zur Bedeutung eines solchen Ausschlusses Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im Mittelalter* (1990) S. 179: „Was hier geschildert wird, sind Verstöße gegen *honor* und *dignitas*, wie sie sich elementarer nicht denken lassen.“ Vgl. auch DERS., *Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers*, in: DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (1997) S. 185-198, S. 194 f.

5 *Annales Altahenses maiores a. 1072*, hg. von Edmund von OEFELE (MGH SS rer. Germ. 4, 1891) S. 84: *Igitur per longum iam tempus potentes quosque rex ceperat contemnere, inferiores vero divitiis et facultatibus extollere et eorum consilio, quae agenda erant, amministrabat, optimatum vero raro quemquam secretis suis admittebat.*

6 Wido episcopus Ferrarensis de schismate Hildebrandi, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Ldl 1, 1891) S. 529-567, I 3, S. 536: *Tum vero rex Heinricus in annis adolescentiae constitutus et eiusdem aetatis consiliariis assuetus, nobilium et maiorum contra regiam consuetudinem familiaritates horrebat (...).*

7 Lampert von Hersfeld, *Annales a. 1073*, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38, 1894) S. 3-304, S. 147: *eorum (Suevorum) plerosque obscuris et pene nullis maioribus ortos amplissima honoribus extulerat et primos in palacio fecerat, et ad eorum nutum cuncta regni negotia disponebantur. Quae res eum valde exosum invisumque principibus reddiderat; et eorum plerique indignitatem rei non ferentes, nisi pro responso necessario evocati, in totum palacio abstinent.* Ähnlich: Bernold von Konstanz, *Chronicon a. 1073*, hg. von Ian S. ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N.S. 14, 2003) S. 279-434, S. 215.

*möglich sei, vollständig auszurotten*⁸. Die hergelaufenen Komplizen des Königs hätten besonders in Sachsen Land und Leute schwer geschädigt⁹. Bald schon erscholl der Ruf nach gewaltsamer Entfernung dieser *homines vilissimi* und *fautores iniquitatis*¹⁰.

Wer nun waren diese Helfershelfer Heinrichs IV.? Ebenso despektierlich wie diffus erscheinen die Äußerungen in Bezug auf ihre soziale Qualität. Und in der Tat treten im engsten Umfeld des Salierkönigs neben Grafen wie Eberhard und Werner verschiedene Personen vom unteren Rand des Adels hervor¹¹. So entstammte Bischof Benno II. von Osnabrück nach Aussage seines Biographen Norbert von Iburg einer schwäbischen Familie, die zwar nicht *nobilis* gewesen sei, gleichwohl aber den „*den gemeinfreien Rechtsstatus überschritten*“ habe¹². Den Goslarer Kanoniker Hiltolf nennt Lampert nicht nur einen Mann „*von zwerghaftem Wuchs und unansehnlichem Antlitz*“, der spätere Erzbischof von Köln sei zudem von zwielichtiger Herkunft gewesen¹³. Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen, der den vorgenannten Prälaten an Königstreue in nichts nachstand, stammte gemäß einer

8 Lampert, *Annales a. 1076* (wie Anm. 7) S. 278: *quod, remotis a familiaritate sua principibus, infimos homines et nullis maioribus ortos summis honoribus extulisset et cum eis noctes perinde ac dies in deliberationibus insumens, ultimum, si possit, nobilitati exterminium machinaretur.*

9 Bruno, *Saxonicum Bellum c. 25* (wie Anm. 1) S. 224: Die Besatzungen werden als *homini adveni* bzw. *ignoti* bezeichnet.

10 Vgl. etwa Lampert, *Annales a. 1073* (wie Anm. 7) S. 151; Bruno, *Saxonicum Bellum c. 84* (wie Anm. 1) S. 322. Vgl. auch ders. c. 31 (wie Anm. 1) S. 232: *conciliarii mali*; c. 65, S. 278: *deceptores*; c. 90, S. 332: Heinrich habe *ad consueta pravo pravorumque consilio* seine schändliche Lebensweise wieder aufgenommen.

11 Einen Überblick über die Vertrauten Heinrichs IV. bietet Gerd TELLENBACH, *Der Charakter Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im Mittelalter*, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Fs. Karl Schmid, hg. von DEMS. / Dieter GEUENICH / Otto Gerhard OEXLE (1988) S. 345-367, S. 357-360.

12 *Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis c. 1*, hg. von HARRY BRESSLAU (MGH 30 / 2, 1934) S. 869-892, S. 872: *In Sueviae partibus loco, qui Luninge dicitur, est viculus, ubi eius parents, non nobiles quidem, tamen plebeam conditione transgressi (...) sunt habiti.*

13 Lampert, *Annales a. 1076* (wie Anm. 7) S. 251: *homo statura pusillus, vultu despiciabilis, genere obscurus*, vgl. Hanna VOLLRATH, *Erzbischof Hildolf von Köln (1075-1078): „Häßlich anzusehen und von erbärmlicher Gestalt“*. Eine Fallstudie zum Konzept von kanonischer Wahl und Reformfeindschaft im Investiturstreit, in: *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters*. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von Hanna VOLLRATH / Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abh. 39, 1993) S. 259-281.

Nachricht des 13. Jahrhunderts gar aus einem Geschlecht bayerischer Dienstleute¹⁴. Edelfreier Abkunft waren vermutlich die beiden profilierten Räte Heinrichs IV., die *mlites* Liupold von Mersburg und Udalrich von Godesheim¹⁵. Letzterer gehörte zu den fünf 1075 gebannten Ratgebern Heinrichs IV., unter denen auch ein Hartmann unbekannter Abstammung begegnet¹⁶. Die Chronik des Klosters Petershausen nennt darüber hinaus eine Gruppe von zwölf Gefolgsleuten des Saliers, „*die er beständig als Mitwisser und Teilhaber seiner Verbrechen bei sich hatte*“. Zu dieser auserlesenen Schar habe auch der Ritter Liutold gehört, der als Sohn einer Magd in die Dienstmanschaft des Grafen Hartmann von Dillingen geraten war. Da er jedoch „*voller Kraft und Geschick und in allen Kriegsdingen tüchtig erschien*“, habe er am Hof rasch Karriere gemacht und schließlich durch einen königlichen Gunsterweis die Freiheit erlangt¹⁷. Ähnliche Ambitionen verfolgte auch der unfreie Dienstmann Odalrich, der 1112 Anschluß an das Gefolge Heinrichs V. suchte. Seine Laufbahn im Fahrwasser des salischen Kaisers jedoch fand in den Räumen der ehrwürdige Kaiserpfalz ein abruptes Ende. Als sein Dienstherr den flüchtigen Hörigen zu Goslar im Gefolge des Herr-

14 Albert von Stade, *Annales Stadenses a. 1072*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG (MGH SS 16, 1859) S. 271-379, S. 316: *nacione Bavarus, de ministerialibus Heinrici IV originem trahens*, Für eine ministerialische Herkunft sprechen sich aus: Udo SEGNER, *Anfänge der Reichsministerialität bis zu Konrad III.* (1938) S. 30, *Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis, series V, tomus II: Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis*, hg. von Stefan WEINFURTER / Odilo ENGELS (1984) S. 34; Tilman STRUVE, Art: Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen (1072-1101) in: *Lex. MA 5* (1991) Sp. 1975. Hingegen erhebt Thomas ZOTZ, *Die Formierung der Ministerialität*, in: *Die Salier und das Reich*, Bd. 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 3-50, S. 46 f., berechnigte Einwände gegen solche soziale Einstufung.

15 Nach Peter NEUMEISTER, *Ministerialen als Zeugen in Kaiser- und Königsurkunden von Heinrich IV. bis Konrad III.* (1056-1152), in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 11* (1987) S. 51-81, S. 68, dürfte ihre „ministeriale Stellung (...) durch die Bezeichnung *miles noster* feststehen“. Anders jedoch ZOTZ, *Formierung* (wie Anm. 14) S. 43 f.

16 Zur Identität der gebannten Räte vgl. *Bonizo episcopi Sutri Liberi ad amicum*, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Ldl 1, 1891) S. 568-620, S. 605; Lampert, *Annales a. 1076* (wie Anm. 7) S. 282.

17 Die Chronik des Klosters Petershausen III 3, hg. von Otto FEGER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3, 1956) S. 126: *Rex Heinricus Liutoldum inter duodecim, quos scelerum suorum semper secum conscios et fautores habuerat, assumpserit, quoniam erat fortis viribus et celer valde et omni militari strennitate conspicuus, unde et ab eodem rege privilegium libertatis promeruit tam sibi quam suis posteris omnibus.*

schers erblickte, gab er ihm eine schallende Ohrfeige¹⁸. Der Backenstreich brachte Odalrich, wenn nicht zur Besinnung, so doch in die Botmäßigkeit seines Gebieters zurück.

Mit der Erfolgsgeschichte Liutolts und dem Scheitern des Odalrich tritt eine neue Funktionselite innerhalb der herrscherlichen Entourage ins Licht der Quellen. Zugleich fassen wir ein unfreies Element, das im Umkreis salischer Politik offenbar besondere Dynamik entfaltet. Diese ‚Ministerialen‘ genannte Aufsteigergruppe gilt es zunächst in ihrer sozialen Position und ihrem rechtlichen Status zu verorten. In einem zweiten Schritt sollen anschließend Hinweise auf ihre Teilhabe an der Gestaltung spätsalischer Herrschaft gesammelt werden. Schließlich wird erneut auf die Ressentiments zeitgenössischer Autoren und damit auf die Handlungsspielräume und Dispositionsgrenzen königlicher Politik in Sachsen und im Reich einzugehen sein.

I.

„*Gebt dem Acker die Menschen wieder, die ihr ihm des Waffendienstes wegen entzogen habt!*“ Dieser mahnende Ruf eines Zeitgenossen blieb offenbar ohne Resonanz¹⁹. Wie die eisernen Männer, die dem antiken Mythos gemäß aus der Saat von Drachenzähnen dem Erdboden entsprangen, so erwuchs dem Ackerdienst in salischer Zeit eine neue Gruppe von Waffenträgern²⁰. Ihre Bezeichnung lautete zunächst *clientes* und *servientes*, in der

18 Albert von Stade, *Annales Stadenses a. 1112* (wie Anm. 14) S. 321: *Olicus vero in diebus secundi Udonis liberum se iactans, curiam imperatoris Heinrici adiit; quem cum coram imperatore Udo vidisset Goslarie, quesivit in sententia, an licite posset vindicare sibi mancipium suum, ubicunque reperiret. Et cum lata esset sententia, quod posset, dedit alapam magnam Olicus.*

19 Vita Heinrici IV. imperatoris c. 8, hg. von WILHELM EBERHARD (MGH SS rer. Germ. 58, 31899) S. 29: *Reddite agris, quos ex agro deputastis armis!* Übers. nach Vita Heinrici IV. imperatoris, in: *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.*, hrsg. und übers. von Franz-Josef Schmale/Irene Schmale-Ott (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12*, 1972) S. 408-467, S. 441.

20 Zu Aufstieg der Ministerialen in der Salierzeit vgl. SEGNER, *Anfänge* (wie Anm. 14); Karl BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches 1* (Schriften der MGH 10, 1950) S. 32-112; John B. FREED, *The Origins of the European Nobility: The Problems of Ministerials*,

zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zunehmend *ministeriales*²¹. Im Verlauf der salischen Epoche lässt sich ein rasanter Aufstieg dieser Funktionselite sowohl in materieller wie auch in rechtlicher Hinsicht konstatieren.

Auf der Suche nach den Ursachen dieser Entwicklung wird man zunächst den Blick auf den Adel der frühen Salierzeit richten müssen. Offenbar zeigte sich diese im 9. und 10. Jahrhundert zusehendes ausgedünnte Statusgruppe im Verlauf des 11. Jahrhunderts den strukturellen Veränderungen ihrer Zeit nicht mehr in vollem Umfang gewachsen. Das anhaltende Bevölkerungswachstum in Verbindung mit Prozessen ökonomischer Beschleunigung und herrschaftlicher Verdichtung stellten die Organisation herrschaftlicher Raumerfassung vor schwer zu unterschätzende Herausforderungen²². Der zunehmende Burgenbau, die Einrichtung von Zollstätten und Verwaltungssitzen und nicht zuletzt die kriegerischen Verwerfungen des sog. Investiturstreits erhöhten den Bedarf an bewaffnetem Gefolge, der aus dem alten Adel allein kaum mehr zu decken war²³. Die Attraktivität kirchlicher Karrieren und die zunehmende Konzentration des Familienbesitzes in der agnatischen Linie

in: Viator 7 (1976) S. 211-241; Benjamin ARNOLD, German Knighthood, 1050-1300 (1985) S. 23-52, hier S. 29; ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14); Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48, 2002) S. 17-30.

21 Zur Begriffsentwicklung vgl. ERICH MOLITOR, Der Stand der Ministerialen. Vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 112, 1912) S. 6-26; JOSEF FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Stand und Herrschaft, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des MPI für Geschichte 51, 1979) S. 17-39, S. 23-27; ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 6-22. Nicht ohne Problematik erweist es sich, den erst 1128 belegten Terminus ‚Reichsministerialen‘ (*ministeriales regni*) auf die salische Zeit zu übertragen, zumal wo er in konkreter politischer Situation eine Unterscheidung von Haus- und Reichsgut implizieren soll, vgl. NEUMEISTER, Ministerialen, S. 73 f.; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 113, der dennoch an dem eingeführten Forschungsbegriff festhielt. Hier soll im Folgenden von ‚Königsministerialen‘ die Rede sein, ohne daß der rechtlichen Pertinenz der genannten Personen zum salischen Haus- oder Reichsgut im Einzelnen nachgegangen werden kann.

22 Vgl. zuletzt Werner RÖSENER, Die ritterlich-höfische Kultur des Hochmittelalters und ihre wirtschaftlichen Grundlagen, in: Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit, hg. von Johannes LAUDAGE / Yvonne LEIVERKUS (2006) S. 111-135, S. 112 f.

23 Dazu zusammenfassend Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17, 2005) S. 484-487.

mögen die Reihen der weltlichen Eliten zusätzlich ausgedünnt haben²⁴. Innerhalb der Reichskirche ließ zudem die Tendenz zur zunehmenden Hierarchisierung der Amts- und Verwaltungsstrukturen den Einsatz altadeliger Eliten problematisch erscheinen²⁵. Einen willkommenen Ausweg aus dieser Situation bot indes der Rückgriff auf den grundherrlichen Hörigenverbandes. Zahllosen Unfreien wurde durch die Heranziehung zu administrativen und militärischen Aufgaben der Weg zum ehrenvollen Dienst als Panzerreiter oder Gutsverwalter geebnet. Voraussetzung des neu konstituierten Dienstverhältnisses war die Gewährung von Lehensgütern durch den Herrn, die ihren Ministerialen auf diesem Wege den Unterhalt von Pferden und Waffen ermöglichten und ihnen zugleich eine adelsähnliche Lebensführung gestatteten²⁶.

Ihr hoher funktionaler Wert ließ die unfreien Kriegerverbände bald schon zu einem ebenso effektiven wie unverzichtbaren Herrschaftsinstrument avancieren. Schutz und Verwaltung lokaler Machtpositionen war ohne eine potente Dienstmannschaft ebensowenig denkbar wie die Mobilisierung gepanzerter Reitertruppen. Dieser strategischen Bedeutung entsprach die sukzessive Erweiterung ministerialischer ‚Freiheiten‘: Zumal gut organisierte Ministerialenverbände dem Dienstherrn als geschlossene Korporationen

24 Vgl. zur „örtlichen Fokussierung adeliger Herrschaft“ seit dem 11. Jahrhundert zuletzt Thomas ZOTZ, Die Situation des Adels im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (Mittelalter Studien 13, 2006) S. 341-355, S. 351 f., sowie den umfänglichen Forschungsüberblick von HECHBERGER, Adel (wie Anm. 23) S. 306-328. In ihrer Argumentation schwer nachvollziehbar erscheint hingegen die These Peter NEUMEISTERS, Beobachtungen und Überlegungen zur Ministerialität des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43,1 (1995) S. 421-432, die Ministerialen rekrutierten sich seit spätkarolingischer Zeit generell aus der Gruppe nachgeborener Adelsöhne.

25 Vgl. zu dieser Tendenz anschaulich Stefan WEINFURTER, Bischof und Reich. Wandel der Autoritäten und Strukturen in der späteren Salierzeit, in: Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Anfang der Romanik. Katalog zur Ausstellung, hg. von Matthias WEMHOFF / Christoph STIEGEMANN (2006) S. 150-157.

26 Tatsächlich fällt eine rechtliche Differenzierung schwer und geht im Kern auf eine Aussage, Eikes von Repkow, Sachsenpiegel. Lehnrecht §63, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH font. iur. Germ. ant. NS I / 2, ²1956) S. 81 f., zurück, vgl. früh bereits MGH DK III. 35, S. 57 f. Belege für eine Scheidung lassen sich jedoch erst im 13. Jahrhundert in dichter Folge bringen, vgl. ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 20) S. 110-116.

gegenübertraten, vermochten sie sich schrittweise von der übrigen *familia* absichten²⁷ und sich die gemeinschaftlich verbürgten Sonderrechte gar in einer Art 'Tarifvertrag'²⁸ von ihrem Herrn verbriefen zu lassen.

Die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erlangte Stellung der unfreien Funktionsverbände läßt sich besonders prägnant am Beispiel des Bamberger Dienstrechtes illustrieren: Das um 1062 verfaßte Statut zeigt einen geburtsrechtlich fundierten Ministerialenstatus. Für die *veri ministeriales* der Bamberger Kirche werden dabei besondere Ehrendienste reserviert und der Kriegsdienst ausdrücklich hervorgehoben. Weitere Kernelemente sind (1) eine zumindest passive Lehensfähigkeit, (2) die Erblichkeit der Lehensgüter und (3) ein eigener Gerichtsstand unter Ausschluß des Vogtes²⁹. Auch im Erb- und Beweisrecht erscheinen die Bamberger Dienstleute gegenüber der grundherrlichen *familia* deutlich bessergestellt. Für den Fall eines Heerzuges ist zudem die Versorgung der teilnehmenden Panzerreiter fixiert, ein Passus, daß die Bamberger Ministerialen notfalls unter offener Brückierung ihres Dienstherrn zu verteidigen gewillt waren³⁰.

27 Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt bzw. die bestimmenden Kriterien dieser Abschichtung. Überzeugend sieht ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 29 ff. und 36 ff., im „Moment der Statusvererbung“, erkennbar in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die entscheidende Schwelle überschritten. Ähnlich KARL BOSL, Das ius ministerialium, in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, hg. von DEMS. (1964) S. 277-325, S. 312 f., der allerdings weit zurückreichende Kontinuitäten sieht. So setzt Günther FLOHRSCHÜTZ, Die Freisinger Dienstmannen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 25 (1967) S. 9-79, S. 67 ff., die Entstehung des „Ministerialenstandes“ bereits im fortgeschrittenen 10. Jahrhundert an; Harald Rainer DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (VuF Sonderband 45, 1999) S. 238 ff., entscheidet sich für das ausgehende 10. Jahrhundert. Zur Diskussion vgl. zusammenfassend HECHBERGER, Adel (wie Anm. 23) S. 379 f.

28 So treffend Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa. Ein Beitrag zur Erforschung des Verhältnisses von Kaiser und Papsttum im hohen Mittelalter (Forschungen und Beiträge zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16, 1997) S. 27, über die Dienstmannenrechte.

29 Codex Udalrici Nr. 25, in: Monumenta Bambergensia, hg. von Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 50 ff. Vgl. die ausführlichen Kommentare von Friedrich KEUTGEN, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in: VSWG 8 (1910) S. 1-16, 169-195, 481-547, S. 486 f.; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 42 ff.; ZOTZ Formierung (wie Anm. 14) S. 28 ff.; KEUPP, Dienst (wie Anm. 20), S. 67. Zum Überlieferungszusammenhang vgl. KARL BRUNNER, Ius, quod veri ministeriales habent, in: MIÖG 10 (1992) S. 175-180.

30 So verweigerten die *viri ministerialis ordinis* der Bamberger Kirche 1062 *uno ore*

Ausführlich zu den Vorrechten und Vergünstigungen königlicher Dienstleute äußert sich das Weißenburger Dienstrecht, das am Ende der Salierzeit durch die Verfälschung eines älteren Diploms einer schriftlichen Fixierung zugeführt wurde³¹: Den Söhnen der Ministerialen, die ein Jahr lang unentgeltlich am Königshof gedient hatten, wird darin ein Lehen im Umfang von mindestens drei Königshufen in Aussicht gestellt³². Ihre Töchter sind ausdrücklich vom Magd- und Zofendiensten freigestellt und hatten sich lediglich vor einem Romzug für drei Tage zum Ausbessern von Kleidung und Ausrüstung einzufinden³³. Der militärische Einsatz wird darüber hinaus reichlich entlohnt: Dem einzelnen Panzerreiter steht im Falle der Italienfahrt eine finanzielle Beihilfe in Höhe von 10 Talenten zu, ferner zwei Knechte und Saumpferde mit eigener Entlohnung. Hinzu kommen materielle Zuwendungen, so etwa der Beschlag für fünf Pferde, ein Maultier und zwei mit Vorräten gefüllte Mantelsäcke³⁴.

In ritterlicher Ausstattung und äußerem Erscheinungsbild sind die Weißenburger Dienstleute dank dieser Beihilfen dem Aufgebot adeliger Vasallen mindestens gleichgestellt, wenn nicht gar überlegen. Und auch in ihrer Lebensweise werden sie sich zusehends dem Adel angenähert haben, worauf insbesondere das eigens konzedierte Jagdrecht auf Hochwild hindeuten mag³⁵. Obgleich sie damit nach Rang- und Rechtsstellung zwei-

einen Gestellungsbefehl ihres Bischofs. Dieser habe, so ist es durch einen Brief des Bamberger *vicedominus* überliefert, gegen ihre *consuetudo* und ihr *ius* verstoßen. Siehe Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. Nr. 18, hg. von Carl ERDMANN / Norbert FICKERMANN (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950) S. 211 f.; ZOTZ Formierung (wie Anm. 14) S. 31.

31 DK II. 140, S. 188-191 (20. Mai 1029) (=MGH Const. I, 451, S. 678 f.).

32 DK II. 140, S. 190: *Expleto autem hoc anno accipiant iuxta iusticiam suam beneficium suum, silicet mansos regals III.*

33 Ebd.: *Denique pro filiabus nostris petimus, ne umquam cogantur in servitium pedissequarum, excepta Italica expeditione.* Von Montag bis Mittwoch sollten sie sich *ad resarciendas vestes seu quaelibet necessaria* einfinden und dafür ein reichliches *servitium* aus Met, Wein, Bier und Weizenbrot empfangen.

34 DK II. 140, S. 190: *Iusticia eorundem clientum silicet singulorum est, ut in Italica expeditione singuli ab imperiali tradicionem accipiant X talenta et ferramenta quinque equorum, pelles caprarum duas et burtlonem unum oneratum duabus mantis plenis necessariorum cum serviente traliente, alio poilente; et uterque talentum unum et cabalium accipiat.*

35 Ebd.: *venationes nemoris, silicet ferarum bestiarum.*

fellos die Spitze ministerialischen Statusgewinns repräsentierten, blieben sie weiterhin nominell Unfreie, konnten verkauft und verschenkt werden und waren bei Gütergeschäften außerhalb des Dienstrechtsverbandes auf den Konsens ihres *dominus* angewiesen³⁶. Zudem gestaltete sich der Eintritt der Ministerialität in das Gefüge hochmittelalterlicher Sozialordnung keineswegs als lineare oder räumlich einheitliche Entwicklungsabfolge. Blickt man auf die Dienstmansschaften anderer Herrschaftsträger, so prägten mannigfache Heterogenität und Ungleichzeitigkeit das Bild³⁷. Gerade im Raum Sachsens trat die Abschichtung gegenüber den grundherrschaftlich organisierten Hörigen mitunter deutlich verzögert ein. So konstatierte man 1085 hinsichtlich der Dienstleute der Äbtissin von Frekenhorst, „daß sie kaum ein besseres Recht besessen hatten, als die Liten und jene, die tagtäglich auf den Höfen Dienst tun, wodurch sie auch sehr stark bedrückt wurden“³⁸. Keineswegs alle Ministerialen können vor diesem Hintergrund als „von jeglichem Joch der Knechtschaft befreit“ gelten³⁹. Die Pflicht zu persönlichen Pflugdiensten auf den herrschaftlichen Äckern etwa wurde den Dienstleuten des Grafen von Ahr erst im Jahr 1154 erlassen, „damit sie anderweitig um so ehrenvoller dienen mögen“⁴⁰. Im Fall des Klosters Prüm bestanden landwirtschaftliche Frondienste noch bis ins 13. Jahrhundert

36 Vgl. dazu ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 20) S. 162-183; Karl-Heinz SPIESS, Vom reichsministerialen Inwärtseigen zur eigenständigen Herrschaft. Untersuchungen zur Besitzgeschichte der Herrschaft Hohenecken vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: JbGKL 12 / 13 (1974 / 75) S. 84-106.

37 Karl BOSL, Das ius ministerialium, in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, hg. von DEMS. (1964) S. 277-325, S. 311, spricht von rechtlich „halb- und minderentwickelte Ministerialitäten“.

38 Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus 1, Nr. 164, hg. von Heinrich August ERHARD (1847) S. 128 f.: *quia non melius fere ius quam liti et qui cottidie ad curtes serviunt habuerant, unde et plurimum gravabantur.*

39 Vgl. Michel PARISSÉ, Les ministériaux en Empire: ab omni iugo servili absoluti, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980) S. 1-24.

40 Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins 4, Nr. 624, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET (1858) S. 775: *Debuerunt preterea servitium ut suis aratis agros meos laborare facerent, sed pro meo et ipsorum honore debitum remisi et in perpetuum remissum sit, ut in ceteris honestius serviant.*

fort⁴¹. Besonders die der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts nahestehenden Klöster lehnten die Einrichtung einer vollausgebildeten Ministerialität gar mit großer Vehemenz ab⁴². Zwar gäbe es dienstpflichtige Eigenleute in den Reihen des Hörigenverbandes, so äußerte sich der Zwiefalter Chronist Ortlieb, die nur allzu gerne *nomen* und *ius* der *ministeriales* für sich in Anspruch nähmen⁴³. Das Kloster stattete diese Leute für den Unterhalt von Reitpferden mit Lehen aus und verwende sie als Boten und bewaffnete Begleitmannschaft. „Indessen“, so fügt der Mönch nicht ohne Befriedigung hinzu, „unsere Kirche hat doch noch keinen, der so steifnackig und so stolz wäre, daß man es ihm erlauben müßte, in ritterlichen Waffen neben uns zu reiten, oder der es als kränkend ablehnte, den Mantel jedes beliebigen Mönches auf seinem Saumtier mitzuführen“⁴⁴.

Vor diesem Hintergrund muß die Dienstmansschaft der salischen Könige als privilegierte, wenn auch in ihrer Besserstellung keineswegs allseits

41 Vgl. MOLITOR, Stand (wie Anm. 21) S. 35.

42 Als symptomatisch kann es gelten, wenn Bischof Gebhard von Konstanz seiner Klostergründung Petershausen die reicheren und mächtigeren seiner Ministerialen vorenthielt: *reputans prudenter, ne forte tenui loco detrimento potius essent quam supplemento*, vgl. Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. von Otto FEGER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3, 1956) c.32, S. 68. Eine dezidierte Stoßrichtung der Hirsauer Reform gegen die Ministerialität postuliert ALOYS SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlung 63 / 4, 1922) S. 191 f.; vgl. auch KASSIUS HALLINGER, Gorze - Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter 1 (Studia Anselmiana 22-25, 1950) S. 536 f.; Josef SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn 53, 1959) S. 306-311; Hermann JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits (Bonner Historische Abhandlungen 4, 1961) S. 176.

43 Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hg. und übers. von Luitpold WALLACH/Erich KÖNIG/Karl O. MÜLLER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2, 1978) S. 48 (Übersetzungen folgen dieser Ausgabe): *Hi nimirum hac reverentia dignitatis gestiunt honorari, quatenus nomen et ius habeant huiusmodi, quod illi tenent homines quos appellamus clientes sive ministeriales*. Zur Gliederung der Zwiefalter Hofgenossenschaft vgl. Rolf KÖHN, Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen MIETHKE / Klaus SCHREINER (1994) S. 301-334, S. 301 f.

44 Zwiefalter Chronik, Ortlieb (wie Anm. 43) S. 48: *Veruntamen nullum adhuc tam cervicosum, tam elatum nostra possidet ecclesia, qui vel militaribus armis nobiscum permittatur equitare vel manticam cuiuscumque monachi nostri in suo iumento dedignetur portare.*

akzeptierte Helfergruppe angesehen werden. Wenn das *Chronicon Ebersheimense* die Ministerialität um die Mitte des 12. Jahrhunderts „so vornehm und kriegerisch“ nennt, „daß sie ohne Zweifel mit dem Stand der Freien verglichen werden kann“⁴⁵, so stand eine Angleichung an den alten Adel in der sozialen Praxis spätsalischer Zeit doch noch in weiter Ferne. Förmliche Freilassungen sind ebenso selten überliefert wie ein Eintritt in die Heiratskreise und Beziehungsnetzwerke edelfreier Schichten⁴⁶. Der Dienst für Kaiser und Reich versprach jedoch am ehesten eine Überwindung traditioneller Standesschranken. Die weitgehende Privilegierung der Königsministerialität, der vor 1092 unter anderem das Recht der freien Gattenwahl konzediert wurde⁴⁷, mochte den Makel rechtlicher Unfreiheit in zunehmendem Maße zu nivellieren. Statusaufwertung und loyale Dienstbereitschaft ergänzten und bedingten sich wechselseitig. Ministerialen waren daher keineswegs allein „willfähige Werkzeuge des herrschaftsbildenden Willens“⁴⁸ in der Hand der salischen Könige. Ihr Engagement im Reichsdienst entsprach zugleich ihren langfristigen Aufstiegsambitionen. Die Interessenkongruenz von Reichsregiment und Königsministerialen zeitigte eine starke Bindung der aufstrebenden Funktionseleite an die Ziele salischer Politik. Erst dieser enge Konnex gab den Saliern ein wirkungsvolles Instrument zur Gestaltung ihrer Herrschaft in Sachsen und im Reich in die Hand.

45 *Chronicon Ebersheimense*, hg. von Ludwig WEILAND (MGH SS 23,1874) S. 427-453, S. 433: *adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere condicioni comparetur*. Vgl. zur Überlieferungsgeschichte Knut SCHULZ, *Reichsklöster und Ministerialität*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift Karl Bosl zum 80. Geburtstag* 2 (1989) S. 37-54, S. 45 f.

46 Vgl. KEUPP, *Dienst* (wie Anm. 20) zusammenfassend S. 313.

47 *Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe* Nr. 150, hg. von Karl JANICKE (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 65, 1896) S. 142: *ut omnes legitimi servientes nostre ecclesie et filie eorum liberam potestatem cui volent nubendi habeanant sicut servientes ad regnum pertinentes et Mogontine ecclesie*.

48 Zitat Karl BOSL, *Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft*, in: *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, hg. von DEMS. (1964) S. 228-276, S. 275.

II.

Ob „Wüstling“ oder „wie ein mutiges Schlachtroß“ vorwärtsstürmender Revolutionär deutscher Staatlichkeit⁴⁹: Ein Herrscher benötigt Helfer. Glaubt man den Aussagen zeitgenössischer Quellen, so war gerade Heinrich IV. nicht gewillt, diese allein aus den Reihen des etablierten Adels zu rekrutieren. Der Entführungscoup von Kaiserswerth und der Sturz seines engen Vertrauten Adalbert lasteten offenbar als schwere Hypothek auf seinem Verhältnis zu den Großen des Reiches. Seine Reserviertheit den führenden Magnaten gegenüber suchte der Salier indes durch die Indienstnahme und Förderung der aufstrebenden Sozialformationen seiner Zeit zu kompensieren⁵⁰. Sein positives Verhältnis zu den rheinischen Städten legt ebenso Zeugnis dieser Tendenz ab, wie die zahlreichen Gunsterweise gegenüber seinen verdienten *servientes*. Insgesamt sieben seiner Dienstleute bedachte Heinrich IV. mit kleineren Besitzübertragungen im Umfang einiger Hufen zu Lehen oder als Allod⁵¹. Zur Begründung nennen die Diplome regelmäßig den „*treuen und ergeben Dienst*“ der Beschenkten⁵². Derartige Gütervergaben wurden keineswegs als Schädigung der königlichen Gerechtsame betrachtet. Die Übertragung könne – so hält es eine Urkunde Heinrichs V. fest – *sine diminutione regni* geschehen, da die rechtliche Pertinenz des unfreien Empfängers demjenigen des übertragenen Reichsgutes entspräche⁵³. Ähnliches hatte bereits Heinrich IV. im Sinn, als er 1079

49 Tilman STRUVE, *War Heinrich IV. ein Wüstling? Szenen einer Ehe am salischen Hofe*, in: *Scientia veritatis: Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag*, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ, 2004, 273-288; Karl HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, Darmstadt 1937, S. 44.

50 Vgl. etwa Knut SCHULZ, *„Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“*. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter (1992) bes. S. 79-84; Tilman STRUVE, *Heinrich IV. und die fideles cives der städtischen Kommunen Oberitaliens*, in: *DA* 53 (1997) S. 497-553.

51 Vgl. beispielsweise *DH* III. 83, S. 108; 151, S. 191; 210, S. 279; 211, S. 280 f.; 247, S. 330 f.; 248, S. 331 f.; 261, S. 347 f.; 379, S. 520 f.; *DH* IV. 21, S. 26; 30, S. 36 f.; 51, S. 67; 69, S. 89 f.; 72, S. 94 f.; 80, S. 104 f.; 88, S. 114 f.; 137, S. 179; 198, S. 255 f.; 202, S. 259; 211, S. 269 f.; 317, S. 417 f.; 318, S. 418 f.

52 *DH* IV. 51, S. 67: *ob devotum ac fidele servitium suum*; 72, S. 94 f.: *pro devoto eiusdem servientis servitium*; 137, S. 179: *ob fidele servitium*.

53 Vgl. Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, *Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12.*

seinem Dienstmann Rafold von Schönberg ein Gut mit der Freiheit übertrug, „es zu besitzen, es seinen Nachkommen zu hinterlassen oder es wem er wolle zu verschenken, freilich dergestalt, daß es unserer Herrschaft nicht verlustig geht“⁵⁴. Die Förderung der Dienstleute konnte daher in mehrfacher Hinsicht als Stärkung der Reichsgewalt selbst verstanden werden.

Die Gegenleistungen der solcherart Bedachten treten auf nahezu allen Etappen spätsalischer Ereignisgeschichte hervor und korrespondieren augenfällig mit den kritischen Phasen königlicher Politik. Bereits in der Ära der Vormundschaft scheint Heinrich IV. eine herzliche Zuneigung zu seiner Dienerin Imma entwickelt zu haben. Zu ihrem Angedenken jedenfalls bedachte er das Stift St.Pölten, vor dessen Pforte die *pedissequa* bestattet lag, mit drei Königshufen⁵⁵. Zur gleichen Zeit scheint er ein inniges Vertrauensverhältnis zu seinem Ministerialen Kuno aufgebaut zu haben, den die Alteicher Annalen als „Diener und Erzieher“ des Königs bezeichnen⁵⁶. Der Salier selbst titulierte seinen Gefolgsmann als „Diener meiner Jugendzeit“⁵⁷ und entlohnte seinen „ergebenen und treuen Dienste“ mit mehreren Schenkungen. Doch die besondere Wertschätzung des Ministerialen stieß auf harsche Gegenreaktionen. Vermutlich in seiner Position als Ratgeber hatte Kuno den Unmut des Bayernherzogs Otto von Northeim auf sich gezogen: „Der Herzog“, so wußte man im Kloster Niederaltaich zu berichten,

Jahrhunderts. 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts (1865-1883) Nr. 3190, S. 271; SEGNER, Anfänge (wie Anm. 14) S. 50; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 106.

54 DH IV. 318, S. 419: *ut idem Rafold deinceps libram potestatem habeat eundem mansum possidendi, posteris relinquendi vel dandi cui voluerit, ita tamen ne de nostra potestate exeat*. Vgl. zum Rechtsphänomen Karl-Heinz SPIESS, Vom reichsministerialen Inwärtseigen zur eigenständigen Herrschaft. Untersuchungen zur Besitzgeschichte der Herrschaft Hohenecken vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: JbGKL 12 / 13 (1974 / 75) S. 84-106.

55 DH IV. 41, S. 50 f.; vgl. ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 42.

56 Annales Altahenses maiores a. 1069 (wie Anm. 5) S. 76: *minister et nutritor regis*. Vgl. zur Genealogie und Besitzgeschichte Hans Otto KEUNECKE, Die Münzenberger. Quellen und Studien zur Emancipation einer Reichsdienstmannenfamilie (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 35, 1978).

57 DH IV. 137, S. 179: *...ob interventum fidelium nostrorum nec non ob fidele servitium humilemque supplicationem Cunonis nostre iuventutis pedissequae...* Der Begriff *iuventutis pedissequae* wurde von BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 64, als Kammerdiener oder Jugenderzieher übersetzt. Zurückhaltender dagegen ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 41: „Diener meiner Jugendzeit“.

„traf darauf mit den Seinen den Beschluss, dass dieser Kuno entehrt werden, so als wenn man ihn vor der königlichen Schlafkammer ermorden wolle“⁵⁸. Der durch den Waffenlärm herbeigelockte König sollte im Tumult gleichfalls das Leben lassen. Allein, die Genossen des Dienstmannes eilten mit bewaffneter Hand zu Hilfe und vereitelten so den verruchten Plan des Northeimers. Doch damit der Anfeindungen nicht genug: Wohl nicht ohne Zutun des Hofes hatte Kuno die „edle Dame“ Mathilde geehelicht, die Tochter des Grafen Eberhard von Bilstein⁵⁹. Dies ist die erste gesicherte Mischheirat zwischen einem Dienstmann und einer Angehörigen des Grafenadels⁶⁰. Sie mag den Anstoß zu den wütenden Protesten des Sachsen Bruno geliefert haben: Heinrich IV., so der Chronist, habe freie Frauen zu einem *servile coniugium* genötigt und dadurch ihrer Ehre beraubt⁶¹. Die Beliebtheit Kunos in konservativen Kreisen von Adel und Kirche wird diese Verbindung jedenfalls kaum gesteigert haben.

Auch auf lokaler Ebene ergaben sich bereits früh Reibungspunkte zwischen Reichsfürsten und königlicher Dienstmannschaft. Der noch von Heinrich III. und der Vormundschaftsregierung protegierte Ministeriale Otnand von Eschenau geriet in seinem Amtsbezirk an der mittleren Pegnitz offenbar in scharfen Gegensatz zur Güterexpansion des Hochstifts Bamberg⁶². Mit tiefer Befriedigung vermeldete der Domscholaster Meinrad

58 Annales Altahenses maiores a. 1069 (wie Anm. 5) S. 76: *Erat autem tunc inibi Chuno, minister et nutritor regis, qui ferebatur gratiam ducis non habere. Iniit ergo, ut dicunt, cum suis dux consilium, ut idem Chuono dehonestaretur, quasi iugulandus ante cubiculum et, cum rex ad sedandum tumultum cubiculo prosiliret, ab aliquo confossus interiret*.

59 *Nobilis femina* in DH IV. 137, S. 179. In Mainzer Urkundenbuch 1, hg. von PETER ACHT / MANFRED STIMMING (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, 1968-1972) Nr. 386, S. 293, bezeichnet sie sich selbst als: *ego Mathilt de Arensburc, filia comitis de Bilestein*. Dies weist auf die große Bedeutung hin, die die Abkunft aus einer Grafenfamilie für sie besaß. Sie brachte auch ein gewisses Erbgut in die Ehe ein, vgl. Karl GRUBER / Waldemar KÜTHER, Minzinberg. Burg-Stadt-Kirche (1968) S. 59.

60 Vgl. BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 69, mit einem weiteren zeitnahen Beleg. Vgl. auch Karl KOLLMANN, Die „Grafen Wigger“ und die Grafen von Bilstein (1980) S. 38 f.

61 Bruno, Saxonicum Bellum c. 8 (wie Anm. 1) S. 203: *Ita nobiles hac terra mulieres, ipse prius eis turpiter abusus, servili coniugio turpius de honestavit*.

62 DH III. 372, S. 505-510; 379, S. 520 f.; DH IV. 69, S. 89 f.; 72, S. 94; 88, S. 114 f. Vgl. zur Person Hermann SCHREIBMÜLLER, Otnand, der erste große Reichsministeriale Frankens, in: DERS., Franken in Geschichte und Namenswelt. Ausgewählte Aufsätze zum 80. Geburtstag (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 10, 1954) S. 12-28; BOSL,

zum Jahr 1062 nicht nur die Rückgabe der umstrittenen Güter. Die Einwohner Forchheims sah er aus jenem eisernen Ofen befreit, „in dem der Höllenschlund Otnand sie lange hat schmoren lassen“⁶³. Wenn Heinrich IV. zu Beginn seiner eigenständigen Regierung die Förderung Otnands erneuerte⁶⁴, verfolgte er damit vermutlich ähnlich Zielsetzungen wie mit dem Befestigungsbau auf sächsischem Boden. Königliche Ministerialen werden in Heinrichs neuen Höhenburgen den Kern der Besatzungen gebildet haben, auch wenn der Ausdruck *ministerialis* an keiner Stelle fällt⁶⁵. Allem Anschein nach rekrutierten sich die Burgmannschaften aus jungen und unverheirateten Gefolgsleuten - Lampert von Hersfeld spricht von *iuvenes* - die sowohl der Ministerialität als auch aus der niederen Vasallität des Saliers entstammten⁶⁶. Als Ministerialen ansprechen dürfen wir vermutlich jenen Schultheiß Bodo, der in Goslar residierte und der nach Lampert „beim König in Friedenszeiten sehr angesehen war und ihm die Treue auch in den gegenwärtigen Unruhezeiten des Gemeinwesens unverletzt bewahrte“⁶⁷. Für die Einwohner der Stadt zeitigte seine heimliche Kollaboration mit der Besatzung der Harzburg indes fatale Konsequenzen. Voller Stolz verwies die Krieger des Königs auf „die Grabsteine der getöteten Goslarer, mit welchen der ganze Raum übersät war, der über beinahe zwei Meilen von Goslar bis zu Harzburg erstreckt.“⁶⁸

Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 52 f., ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 41.

63 Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. Nr. 5 (wie Anm. 30) S. 197: *Deinque lacrimis pre gaudia manantibus fornacem ferream, in qua eos orcus ille Othnandus dudum coxerat, quibusquam miris modis execrabant sublatis in celum manibus.*

64 Vgl. DH IV. 198, S. 255 f.

65 Bruno, *Saxonicum Bellum* c. 25 (wie Anm. 1) S. 224, spricht von *adveni* bzw. *ignoti homines*. Frutolf, *Chronica* c. 12, hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 78, berichtet die Einrichtung von *privata praesidia*.

66 Lampert, *Annales* a. 1074 (wie Anm. 7) S. 181: *iuvenes qui in Hartesburg fuerant.*

67 Lampert, *Annales* a. 1074, (wie Anm. 7) S. 171: *Erat quidam Goslariae prefectus Bodo nomine, regi tempore pacis acceptissimus, nunc quoque turbata re publica fidem inviolatam ei servans.* Sabine WILKE, *Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 32, 1970) S. 33 f.

68 Lampert, *Annales* a. 1074 (wie Anm. 7) S. 181: *Ostentabant etiam ad experimentum virtutis suae titulos interfectorum Goslariensium dispositos per omne illud spacium, quod a Goslaria usque in Hartesburg duobus ferme milibus interiacet.*

Ein *minister regis* als Burgkommandant begegnet im Zusammenhang mit den Sachsenkriegen gesichert erst in Eberhard, der 1076 für die Bewachung zweier jugendlicher Geiseln verantwortlich zeichnete – freilich mit unrühmlichem Ausgang⁶⁹. Seine Unachtsamkeit und Nachgiebigkeit ermöglichte den beiden Söhnen sächsischer Markgrafen die Flucht, während ihr Bewacher „brüllend und in unverhohlenem Schmerz mit den Zähnen knirschend“ vor den Mauern von Mainz zurückblieb⁷⁰. Folgt man den Ausführungen Karl Bosls, so handelte es sich bei jenem Dienstmann um Eberhard von Hagen, den Schwiegersohn und Erben des Prinzenenerziehers Kuno⁷¹.

„Wir Heinrich, durch die Gnade Gottes König, sagen dir zusammen mit allen unseren Bischöfen: Steige herab, steige herab.“ Es war bezeichnenderweise ein Dienstmann des Saliers, der 1076 gemeinsam mit dem Kleriker Roland den königlichen Absagebrief an die Schwellen der Apostel trug⁷². Auch auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen *regnum* und *sacerdotium* begegnen kontinuierlich Ministerialen an der Seite des Saliers. Als unter dem Eindruck von Kirchenbann und Fürstenopposition

69 Nach Lampert, *Annales* a. 1076 (wie Anm. 7) S. 274 ff. waren die beiden Geiseln in *munitione cuiusdam Eberhardi ministri regis* inhaftiert. Während einer Jagd gelang ihnen aus eigener Kraft die Flucht nach Mainz. Zur Identifizierung der Burg ausführlich KEUNECKE, Münzenberger (wie Anm. 57) S. 42, Anm. 45. Gewicht sollte dabei weniger die Landschaftsbeschreibung Lamperts besitzen als die Tatsache, daß der 1085, 1120 und 1122 erwähnte Eberhard von Hagen der einzig bekannte Dienstmann dieses Namens in der Nachbarschaft von Mainz ist. Zur Burg Hagen vgl. Horst Wolfgang BÖHME, *Burgen der Salierzeit in Hessen*, in: *Burgen der Salierzeit*, hg. von DEMS. (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte. Monographien 26, 1991) S. 24-27. Möglicherweise ist dieser Eberhard identisch mit dem gleichnamigen Ministerialen, der 1114 zusammen mit seiner Gattin Adelheid, eine Schenkung Heinrichs V. erhielt, vgl. BOSL, *Reichsministerialität* (wie Anm. 20) S. 70.

70 Lampert, *Annales* a. 1076 (wie Anm. 7) S. 276: *Eberhardus fremens et stridens dentibus pre doloris impacientia.*

71 BOSL, *Reichsministerialität* (wie Anm. 20) S. 68.

72 Die Briefe Heinrichs IV. Nr. 12, hg. von CARL ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1, 1937) S. 17: *Ego, H. dei gratia rex cum omnibus episcopis nostris tibi dicimus: descende, descende!* Berthold, *Chronicon* a. 1076, hg. von Ian S. ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N.S. 14, 2003) S. 19-278, S. 237: *servum quendam regis.* Vgl. Rudolf HIESTAND, *Planung – Improvisation – Zufall. Politisches Handeln im 11. Jahrhundert oder noch einmal Piacenza 1076*, in: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter*. Fs. Egon Boshof, hg. von Franz-Reiner ERKENS / Hartmut WOLFF (2002) S. 361–379.

der Anhang des königlichen Lagers zu schwinden begann, waren sie es, die weiterhin die *entourage* des politisch geschwächten Saliers bildeten und ihm auf seinem schicksalsschweren Gang nach Canossa das Geleit gaben: „*nicht ein freier Mann unter allen Deutschen*“, so kommentiert voll Häme Lampert von Hersfeld, habe ihn auf seinem Weg nach Süden begleitet⁷³. An den folgenden Kämpfen beiderseits der Alpen waren die ministerialischen Helfer Heinrichs zweifellos an vorderster Front beteiligt, legen doch mehrere Anniversarstiftungen für die im Reichsdienst gefallenen *servientes* beredtes Zeugnis vom hohen Blutzoll der königlichen Dienstmansschaft ab⁷⁴. Doch auch an den Erfolgen des salischen Königtums hatten unfreie Gefolgsleute entscheidenden Anteil. So waren es 1083 zwei Kriegsknechte aus der Mailänder *familia*, die dem Kaiser die Einnahme der Leostadt ermöglichten und Gregor VII. zur Flucht in die Engelsburg zwangen. Für ihre ergebene Tapferkeit suchte der König sie daraufhin nicht nur durch reiche Geschenke auszuzeichnen, sondern erhob sie zugleich in den ritterlichen Rang⁷⁵. Auf dem Boden Italiens nahm auch die steile Karrierelaufbahn Werners seinen Anfang, eines „*Dienstmannes des deutschen Reiches*“. In politisch verfahrenender Lage stellte der Kaiser ihn 1093 an die Spitze der Markgrafschaft Ancona, wo er offenbar als Sachwalter salischer Interessen „*durch die Autorität des Herrn Kaisers*“ eine feste Herrschaftsposition begründete⁷⁶. Im Jahr 1104 griff dieser Werner – „*einer aus dem Stand der Ministerialen des Königs*“ – gar in die stadtrömischen Verhältnisse ein, indem er die Wahl eines Gegenpapstes mit Waffengewalt zu be-

73 Lampert, *Annales* a. 1076 (wie Anm. 7) S. 284: *nec quisquam ex omnibus Teutonicis vir ingenuus comitatus est regno excedentem*.

74 Vgl. Karl SCHMID, Salische Gedenkstiftungen für fideles, servientes und milites, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Fs. Josef Fleckenstein, hg. von Lutz FENSKE / Werner RÖSENER / Thomas ZOTZ (1984) S. 245-264. Ob der einzig in DK III. 2, S. 4 als *comes* bezeichnete *serviens* Sigfrid als Ministeriale anzusprechen ist, muß offen bleiben.

75 Landulf Senior, *Historia Medionalensis* III 32, hg. Ludwig BETHMANN / Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 8, 1848) S. 32-100, S. 99: *duo viri audacissimi, domni Thealdi et sancti Ambrosii de familia, pistor nomine Amizo, et camerlengus hostium camerae diu noctuque custodiens Ugo nomine*. Vgl. SCHMID, Salische Gedenkstiftungen (wie Anm. 75) S. 263.

76 Julius FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) S. 246. Vgl. zur Person BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 91; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 20) S. 210; ZOTZ, Formierung (wie Anm. 14) S. 48.

fördern suchte⁷⁷. Während Heinrich IV. selbst sich im Folgejahr durch den Abfall seines gleichnamigen Sohnes in eine verzweifelte Lage manövriert sah, befanden sich erneut kaiserliche Dienstleute in den Reihen derer, die bis zuletzt in unverbrüchlicher Loyalität an seiner Seite ausharrten. Durch „*seinen treuen Kämmerer Erkenbald*“, ließ der sterbende Kaiser schließlich Schwert und Krone als Zeichen der Vergebung seinem rebellischen Sprößling übersenden⁷⁸.

Daß der Stellenwert der Ministerialität auch unter dem Regiment des letzten Saliers keineswegs geschwunden war, mag sein erneutes Ausgreifen in den sächsisch-thüringischen Raum verdeutlichen. Schenkt man dem Zeugnis der Erfurter Annalen Glauben, so lenkte Heinrich V. sehr rasch nach seiner allgemeinen Anerkennung seine Politik in die Bahnen des Vaters: Er fing an, „*nach Höherem zu streben und Burgen wie Besitzungen aus jedweden Gründen und von Jedermann an sich zu reißen (...), erhob Geringe, ließ Vornehme und Einflußreiche ohne Anhörung festnehmen und in Fesseln abführen, nachdem er ihre Güter und Ämter eingezogen hatte*“⁷⁹. Wenn er hinsichtlich seiner Akquisetechniken in die Fußstapfen Heinrichs IV. trat, so war es wiederum das drückende *dominium* eines kaiserlichen Dienstmannes, das 1114 zur Rechtfertigung für eine weitgespannte Abfallbewegung in Sachsen und im Rheinland diente⁸⁰. Im Kontext der Revolte hatte es für erheblichen Unmut gesorgt, daß der Kaiser die Verwaltung der Bistümer Mainz und Worms in die eigene Hand genommen hatte und durch seine

77 Ekkehard's Chroniken a. 1106, hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 275: *quidam ex ordine ministerialibus regis*; Codex Udalrici (wie Anm. 29) Nr. 124, S. 235: *regni Teutonici famulus*.

78 *Annales Hildesheimenses* a. 1106, hg. von GEORG WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 57.

79 *Cronica S. Petri Erfordensis Moderna*, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. a. 1106, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH rer. Germ. 42, 1899) S. 117-369, S. 159: *cepit se ad alta que extendere, predia et castella qualicumque occasione quibusque eripere, (...) ignobiles extollere, nobiles et potentes sine audientia, proscriptis prediis et facultatibus, captivos et victos abducere*. Vgl. auch Sigbert Gemblacensis *Chronica cum continuationibus*, hg. von Ludwig BETHMANN (MGH SS 6, 1844) S. 268-474, S. 376: *Etenim quia superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiose ceperat et sine audientia et iudicio custodiæ mancipaverat, aliis similia timentibus suspectus erat*.

80 Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V. a. 1114, hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 211-265, S. 264.

Dienstleute versehen ließ⁸¹. Auch in den seit 1112 wiederholt aufflammenden Konflikten in Sachsen hatte er es verstanden, einzelne Burgen und Besitztümer seiner unterworfenen Gegner unter seine Kontrolle zu bringen. So hielt spätestens 1113 der königliche Ministeriale Heinrich mit dem schönen Beinamen Haupt die Position des gefangenen Burggrafen Burchard von Meißen besetzt⁸². In dieser Funktion operierte er auch nach der vernichtenden Niederlage der kaiserlichen Truppen am Welfesholz mit einigem Erfolg gegen die sächsische Opposition. 1116 geriet er schließlich in Gefangenschaft seiner Gegner: „Als aber der Kaiser davon erfuhr“, so melden die Pegauer Annalen, „sah er sich für die Freilassung Heinrichs damals gezwungen, Wiprecht den Älteren, Ludwig sowie Burchard von Meißen aus der Gefangenschaft zu entlassen“⁸³.

Die Freisetzung dreier Grafen im Austausch für einen unfreien Gefolgsmann dokumentiert einmal mehr den hohen Stellenwert der ministerialischen Helfer für das salische Königtum. Als versierter Feldherr kehrte Heinrich Haupt denn auch wenig später in sein sächsisches Aktionsgebiet zurück. Zum Kastellan der Burg Lebus bestellt sah er sich 1123 einer Belagerung unter persönlicher Führung Herzog Lothars ausgesetzt und mußte schließlich seinen Sohn als Geisel künftigen Wohlverhaltens stellen⁸⁴. Derselbe Heinrich Haupt – „einer aus der Dienstmanschaft des Königs“ – hatte bereits während des Romzugs Heinrichs V. von sich Reden gemacht. Am 12. Februar 1111 war er es, der für die Sache seines salischen Herrn inmitten der Peterskirche zu den Waffen griff. Anlaß dieses martialischen Auftretens war das lautstarke Aufbegehren des Salzburger Erzbi-

81 Vgl. den Brief Erzbischof Friedrichs von Köln, vgl. Codex Udalrici Nr. 167 (wie Anm. 29) S. 295: *de cathedris episcopaliibus dicemus, quibus regalis villici praesident.*

82 Vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6 (1904) S. 277; Die Reichschronik des Annalista Saxo a. 1116, hg. von Klaus NASS (MGH SS 37, 2006) S. 753: *Heinricus cum Capite de Misna*. Zur Person vgl. Haupt GRAF ZU PAPPENHEIM, Versuch einer Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle (1927) S. 2 f.

83 Annales Pegavienses a. 1116, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 16, 1859) S. 234-270, S. 253: *Imperator etiam his compertis, Wicpertum seniore et Luodewigum, Burchardum quoque de Misna a captivitate laxare tunc demum compulsus est pro relaxatione Heinrici*. Vgl. auch Chronikon Gozecense II 10, hg. von Rudolf KOEPKE (MGH SS 10, 1852) S. 140-157, S. 153.

84 Annalista Saxo a. 1123 (wie Anm. 83) S. 578: *Dux autem Liuderus Libuze obsidione vallat, acceptoque obside filio Heinrici cum Capite, qui castello preerat, victor semper consuevit, rediit.*

schofs gegen die Vereinbarungen, die König Heinrich V. mit Papst Paschalis II. getroffen hatte. Den Ruf „Majestätsverbrecher“ auf den Lippen riß der Ministeriale darauf sein Schwert aus der Scheide⁸⁵. Allein die Intervention des Königs, der seinem Dienstmann in den Arm fiel, rettete dem Prälaten das Leben⁸⁶. Diese dramatische Episode hat in den Quellen des süddeutschen Raums ein mehrfaches Echo gefunden. Sie zeugt nicht nur von der beflissenen Dienstbereitschaft salischer Ministerialen, sondern dokumentiert auch jenes ehrfürchtige Entsetzen, das ihr Engagement in den Reihen der Reichsfürsten bisweilen zu verbreiten vermochte. In der Tat agierten die Ministerialen der salischen Herrscher vor einer beeindruckenden Kulisse reichsweiter Kritik. Thematisiert wurde dabei ihr Gefahrenpotential sowohl für die soziale Ordnung im Allgemeinen als auch im Speziellen für den Ehrevorrang adeliger Eliten.

III.

Die Verfügbarkeit einer rechtlich gebundenen, militärisch potenten Dienstmanschaft hatte die Parameter der Konfliktführung in der späten Salierzeit entscheidend verändert. Nicht nur die Zahl möglicher Kombattanten war durch die Indienstnahme unfreier Helfer erheblich gestiegen, eine Aktivierung schlagkräftiger Aufgebote konnte dank dienstrechtlicher Abhängigkeiten nun erheblich rascher und unproblematischer erfolgen. Im Vergleich mit der vasallitischen Treuebindung, die im Konfliktfall stets aktualisiert und legitimiert werden wollte, war der Einsatz von Ministerialenkontingenten im Fehdefall weit weniger an die argumentative Überzeugungskraft des eigenen Rechtsstandpunktes gekoppelt. Königtum

85 Vita Chunradi episcopi Salzburgensis c. 9, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 11, 1854) S. 62-77, S. 68: *Illico quidam ex satilitibus regis Heinricus cognomen caput, librato in cervicem archiepiscopi gladio, clamavit eum reum maiestatis et auctorem totius mali, idque eum iam luiturum.*

86 Vgl. Otto von Freising, Chronica sive historia de duabus civitatibus VII, 14, hg. v. Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. 45, 1912) S. 327: *quidam ex ministris regis Heinricus cognomento caput*. Ausführlicher geschildert ist die Szene in der Vita Chunradi episcopi Salzburgensis c. 9 (wie Anm. 86) S. 62-77, S. 68: *Illico quidam ex satillitibus regis Heinricus cognomento Caput, librato in cervicem archiepiscopi gladio, glamavit eum reum maiestatis et auctorem totius mali, idque eum iam luiturum. [...] rexque expansis brachiis et protegens eum clamavit: Noli, noli, Heinric, nondum est tempus!*

und Fürsten brachte er somit zweifellos einen beträchtlichen Zugewinn an militärischer Effizienz, stellte jedoch zugleich eine Voraussetzung für die von der Forschung diagnostizierte Zunahme von Härte und Gewaltsamkeit in den Auseinandersetzungen seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts dar⁸⁷.

Das hohe Konfliktpotential der unfreien Kriegerverbände ließ sich indes nicht immer gezielt gegen äußere Konkurrenten kanalisieren: *Ihre eigenen Herren*“, so äußerte der Zwiefaltener Mönch Berthold, vermögen ihre Dienstleute „selbst mit tyrannischer Gewalt kaum mit Mühe und Not zu bändigen“⁸⁸. Eindringlich zitiert er dabei die Ermahnung des Klostergründers Luitold: „Die ritterlichen Dienstleute tragen die Hauptschuld am Niedergang der Klöster und an der Störung des Friedens. (...) Mönche, sage ich, die solche Dienstleute halten, kommen nie zur Ruhe und zum Frieden; sie bleiben nie ohne Zorn, Zank und Streit. Obendrein teilen sie die Güter des Klosters unter sich, andere zerstören sie in Händeln und Kämpfen mit Feuer und Schwert“⁸⁹. Das Streben nach rechtlicher wie materieller Besserstellung der aufstrebenden Dienstmannschaften vermochte dabei die traditionellen Machtbalancen althergebrachter Herrschafts- und Sozialordnung empfindlich zu stören. Die gemeinhin „Diener“ genannten Ritter, so kommentierte zu Beginn des 12. Jahrhunderts Propst Gerhoch von Reichersberg, verträten gegenüber ihrem bischöflichen Dienstherrn die Auffassung, „er müsse gänzlich zu Grunde gehen, wenn sie sich von ihm zurückzögen“⁹⁰. Aus dieser Position

87 Vgl. Timothy REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 297-325, S. 323 f.; Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter (2003) S. 130-137; 145-160; DERS., Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2006) S. 28 f.

88 Übersetzung nach: Die Zwiefalter Chroniken, Berthold (wie Anm. 43) S. 154 f.: ...*quibus proprii domini vel ipsi etiam tyranni vix et vix queunt imperare*.

89 Ebd.: *Dixit etenim milites maximam occasionem destructionis monasteriorum et quietis monachorum perturbationis fore. (...) Monachi, inquam, qui milites habent, semper quiete et pace carent*.

90 Gerhoch von Reichersberg, Opusculum de aedificio Die c. 28, hg. von Ernst SACKUR (MGH Libelli de lite 3, 1897) S. 136-202; S. 157: Ebd.: (...) *quia se defensores episcoporum putant, credentes illum penitus annihilari, si ab eo recesserint ipsi ministri*. Vgl. ZOTZ, Formierung (wie

der Stärke heraus nähmen sie die Dienste ihrer Herren entgegen, indem sie in Umkehrung der rechtmäßigen Verhältnisse danach trachteten, mehr gefürchtet zu werden als selbst zu fürchten⁹¹.

Das historische Pendant dieser allgemeinen Zeitklage findet sich in zahlreichen Zeugnissen aus dem gesamten Reichsgebiet: Unbotmäßiges Auftreten lokaler Dienstmannschaften ist aus Bamberg, Hildesheim, Köln, Münster oder Utrecht überliefert⁹². Aufsässige Ministerialen legten dabei nicht selten ein erstaunliches Selbstbewußtsein an den Tag. So waren die Salzburger Dienstleute über die Blendung eines der ihren als Verschwörer gegen den Erzbischof solchermaßen empört, daß sie sich deshalb an das Hofgericht Heinrichs V. wandten - ein Privileg, daß eigentlich dem Adel vorbehalten war⁹³. Konspirative Aktivitäten mündeten nicht selten in blanke Gewalt. Mordpläne rebellischer Ministerialen sind aus mehreren Machtbereichen überliefert und führten nicht selten zum Erfolg⁹⁴. Obwohl eine genaue soziale Zuordnung der Täter vielfach unscharf bleiben muß, dürfen

Anm. 14) S. 49.

91 Ebd.: *Ipse enim milites, qui dicuntur ministri, in tantum sibi volunt ab episcopis ministrari, ut magis timeantur, quam timeant*.

92 Zu Bamberg vgl. oben, Anm. 30. 1073 mußten in Hildesheim unbotmäßige Dienstleute gebannt und durch das *marchiale colloquium* zur Räsion gebracht werden, vgl. Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (wie Anm. 30) Nr. 25, S. 59 f. Nach Lampert, Annales a. 1075 (wie Anm. 7) S. 248, sollen zudem zwei erzbischöfliche Ministerialen Anno von Köln nach dem Leben getrachtet haben. Die Münsteraner Ministerialen führten 1106 ihren Bischof in Fesseln vor den Kaiser, vgl. Chronica Regia Coloniensis, hg. von GEORG WAITZ (MGH SS rer. Germ. 18, 1880) a. 1106, S. 44: *coniurantibus adversus eum ecclesiae ministerialibus*. In Utrecht beteiligten sich Klerus und Ministerialität an einer Verschwörung: Codex Udalrici Nr. 264 (wie Anm. 29) S. 450 ff.; Annales S. Mariae Ultraiectensis a. 1135, hg. von Ludwig WEILAND (MGH SS 15,2, 1888 (S. 1298-1303, S. 1302. Vgl. ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 20) S. 225-247.

93 In Salzburg besetzten die Hochstiftsministerialen 1106 bei der Ankunft des neuen Bischofs Konrad die Burg, konspirierten am Herrscherhof gegen ihn und konnten ihn 1112 fast zehn Jahre aus dem Bistum fernhalten, vgl. Vita Chunradi episcopi Salzburgensis (wie Anm. 86) S. 65, 66 und 69.

94 Vgl. Paul-Joachim HEINIG, Deutsche Fürstenmorde im Mittelalter (10.-14. Jahrhundert), in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Fs. Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG / Sigrid JAHNS / Hans-Joachim SCHMIDT / Rainer Christoph SCHWINGES / Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67, 2000) S. 355-388, sowie speziell zur Ministerialität den Überblick bei SCHULZ, Reichsklöster (wie Anm. 45) S. 37-54, hier S. 39-44; sowie KEUPP, Dienst (wie Anm. 20) S. 22 f.

hinter den *servi*, die 1094 den Reichenauer Vogt niederstreckten ebenso Ministerialen vermutet werden, wie hinter jenen, die 1102 Graf Ludwig von Mömpelgard erschlugen⁹⁵. Mutmaßlich unter ministerialischer Beteiligung wurde ferner 1066 der Trierer Elekt Kuno zu Tode gebracht⁹⁶ und auch der Brixener Gegenbischof Purchard erlag 1098 einem Anschlag aus den Reihen seiner eigenen Ministerialen⁹⁷. Besonderes Aufsehen erregte überdies das Attentat auf den bayerischen Grafen Sigehard von Burghausen auf dem kaiserlichen Hoftag zu Regensburg zur Jahreswende 1103/4⁹⁸. Geradezu in einem Akt von Lynchjustiz schlossen sich hier Mitglieder verschiedener Ministerialenverbände zusammen und belagerten den Grafen in seiner Herberge. Unter den Augen von Kaiser und Fürsten trennten sie ihrem Opfer schließlich das Haupt vom Rumpf. Auslöser der Bluttat war vermutlich ein Urteilsspruch Sigehards, der den *ministri* „das von den Vorvätern von alters her gewährte Recht verweigern und in Abrede stellen wollte“⁹⁹. Weniger spektakulär, aber in seinem Beweggrund ebenso bezeichnend war es, daß im Folgejahr auch der Regensburger Ortsbischof Gebhard einem Anschlag zum Opfer fiel - angeblich weil er einen seiner

95 Vgl. Bernold, *Chronicon* a. 1094 (wie Anm. 7) S. 314; *Annales Einsidelenses* a. 1102, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 137-149, S. 146: *Ludovicus comes de Montilicard a servis suis occiditur*. Vorher wären noch folgende 'unsicheren' Ministerialenmorde einzufügen: Ebenfalls *servi* waren für den Tod des Diakons Aribo aus der Familie der Meißener Markgrafen verantwortlich, vgl. Lampert, *Annales* a. 1070 (wie Anm. 7) S. 117 f.

96 Knut SCHULZ, Ministerialität und Bürgerschaft in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 66, 1968) S. 28 f., vermutet hier u.a. das Wirken „der ministerialischen Kriegsmannschaft Triers“.

97 Überliefert ist die Tat allerdings erst durch einen Bischofskatalog des 15. Jahrhunderts: *Catalogus episcoporum Brixinensium*, in: Oswald REDLICH, *Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10. bis in das 12. Jahrhundert (907-1125)*, in: *Zeitschrift des Ferdinandeums* 3, 28 (1884) S. 1-52, S. 50, und Anselm SPARBER, *Brixener Bischofskatalog*, in: *MIÖG* 58 (1950) S. 373-385, S. 378: *Tunc dux posuit ibi Purchardum marchionem, qui episcopatum tenuit annis VIII. quem ministeriales huius ecclesie occiderunt*.

98 Einen Überblick über die reichhaltige Quellenlage bietet Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 5 (Leipzig 1904) S. 195 f.

99 Ein *iudicium super clientes iniuste* erwähnen die *Annales Hildesheimenses* a. 1104, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 51. Ausführlicher die *Annales Augustani maiores* a. 1104, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 125-136, S. 136: *Sigehardus quidam, dum ministris ius a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet, ab ipsis interficitur*.

militis „in unerträglicher Weise beleidigt hatte“¹⁰⁰. Das Eindringen ministerialischer Kriegerverbände in die Domäne adeliger Konfliktführung ist unverkennbar. Die unfreie Funktionselite zeigte sich zur gewaltsamen Vergeltung zugefügter Injurien bald ebenso bereit wie befähigt. Die häufigen Übergriffe inferiorer Personengruppen wurden, wie Ekkehard von Aura betroffen bemerkt, mit Trauer registriert, „hinterließen beim Adel des Reiches aber zugleich Argwohn, weil sich die Niedrigsten derartige Schandtaten gegen die Höchsten herausnahmen“¹⁰¹.

Der dauerhafte Druck aufstrebender Dienstmanschaften auf ihre weltlichen und geistlichen Herren verfehlte seine Wirkung nicht. Die besondere Förderung der eigenen, aber auch fremder Ministerialitäten durch das Königtum mußte daher für die etablierten Kräften des Reiches zumindest einen schalen Beigeschmack erhalten. Bedrohlich wurde sie gerade dort, wo rebellische Dienstleute wie in Münster oder Salzburg einen Schulteranschlag mit dem salischen Reichsregiment suchten¹⁰². Eine generelle Kritik am Herrschaftsinstrument der Ministerialität wurde dennoch nicht laut. Sie wäre ohne Zweifel deplaziert, ja doppelzünftig erschienen, bedienten sich die Großen aller Parteien der neuen Kriegergruppe doch in seltener Einmütigkeit. Nicht die Existenz der neuen Funktionselite als solcher weckte Vorbehalte. Erst die Art, wie das salische Königtum sich ihrer auf Kosten von Adel und Freiheit bediente, entzündete den Funken gewaltsamen Protests. Der latente Argwohn gegenüber der aufstrebenden Ministerialität verband sich hierbei mit den konkreten Vorbehalten des Adels gegen die Herrschaft Heinrichs IV. Dies mag exemplarisch der Blick nach Sachsen in

100 Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V. a. 1105 (wie Anm. 81), S. 232: *Gebehardus quippe, qui locum illic pastoris per annos XVI miserabiliter occupaverat, eodem anno a quondam, quem nimis intolerabiliter iniuriabat, proprio milite trucidatus duplo plagendus decesserat*. Mit *miles* könnte auch ein Vasall gemeint sein, das vorangestellte *proprio* macht jedoch die Übersetzung als Ministeriale wahrscheinlicher. Zum Begriff *miles* vgl. ZOTZ, *Formierung* (wie Anm. 14) S. 6 ff., und Josef FLECKENSTEIN, *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum*, in: *Stand und Herrschaft*, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des MPI für Geschichte 51, 1979) S. 17-39, bes. S. 27 f.

101 Ekkehard I a. 1103 (wie Anm. 78) S. 184: *ingentem reliquens nobilibus regni luctum simul et suspirationem, dum ab infinis in summos tanta scelera presumuntur*. Vgl. dazu auch ALTHOFF, *Heinrich IV.* (wie Anm. 88) S.230.

102 Vgl. oben, Anm. 93, 94.

der Periode des königlichen Burgenbaus belegen:

Statt als Schützer und Bewahrer adeliger Rechte und Freiheiten zu agieren – so ein zentraler Vorwurf der Aufständischen – habe Heinrich IV. die lokale Vasallität gegenüber schwäbischen Parvenüs systematisch zurückgesetzt. Ja mehr noch: Die landfremden Besatzungen der neuerbauten Burgen hätten vom König autorisiert damit begonnen, „freie Männer zu knechtischer Arbeit zu zwingen“, so die Formulierung des Chronisten Bruno¹⁰³. Besonderen Unmut erregte der Fall des Sachsen Friedrich von Berg, „der unter den Freien und dem Adel als bedeutend galt“ und den der König als seinen Dienstmann (*famulus*) bezeichnet hatte¹⁰⁴. Auch Lampert von Hersfeld weiß von der geheimen Intention des Saliers zu berichten, „nämlich die Sachsen und Thüringer allsamt in Knechtschaft zu zwingen und ihren Besitz der Staatskasse zuzuschlagen.“¹⁰⁵ Wiederholt hätte er im Kreis seiner Getreuen geäußert, „die Sachsen wären alle unfreien Standes“, und einige sogar offen gefragt, „warum sie ihm nicht gemäß ihrem angeborenen Rechtsstand auf knechtische Art dienstbar wären und nicht von ihren Einkünften Abgaben an seine Kasse leisten würden.“¹⁰⁶ Hinter diesem ungeheuerlichen Vorhaben habe der Wunsch des Königs nach uneingeschränkter Autorität in seinem Reich gestanden¹⁰⁷. Der Sachse

103 Bruno, *Saxonicum Bellum* c. 16 (wie Anm. 1) S. 212: *liberos homines ad opus servile compellere*.

104 Ebd. c. 16, S. 214: *Fridericum de Monte, qui inter liberos homines vel nobiles eximius habebatur, famulum suum esse rex asseruit*. Zur sozialen Einordnung vgl. zusammenfassend LUTZ FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47, 1977) S. 324.

105 Lampert, *Annales* a. 1073 (wie Anm. 7) S. 147: *machinari cepit, videlicet ut omnes Saxones et Turingos in servitutem redigeret et predia eorum fisco publico adiceret*.

106 Lampert, *Annales* a. 1073 (wie Anm. 7) S. 148: *Tum Saxones omnes servilis condicionis esse crebro sermone usurpabat, nonnullos etiam ex eis missis nunciis obiurgabat, cur sibi iuxta condicionem natalium suorum, ut ipso verbo utar, serviliter non servirent nec de redditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent*.

107 Lampert, *Annales* a. 1076 (wie Anm. 7) S. 271: *His pessimis usus consultoribus principes regni recta suadentes plurimum adversabatur nec eos ad consilium suum, nisi forte inexplicabilis necessitas incidisset, admittebat, quin immo auctoritatem eorum, si copia fieret, opprimi ac penitus obliterari cupiebat, ut in omne quod animus suggessisset effrenata libertate grassanti*

Bruno unterstellte dem König sogar, er habe jeden seiner Kritiker mit finsterner Mordlust verfolgt und versucht, alle Konkurrenz seiner tyrannischen Autorität auszuschalten: „Denn um allein Herr über alle zu sein, hätte er gewünscht, daß kein Herr in seinem Reich mehr lebe“, so formulierte es der Merseburger Kleriker geradezu als das Grundsatzprogramm des despotischen Salierkönigs¹⁰⁸. Zur Vollendung seiner finsternen Machenschaften habe er es nicht verabscheut „sogar Knechte zu sich rufen zu lassen und sie bitten, ihre Herren zu ermorden oder zu verlassen und sich so die Freiheit zu erwerben oder gar die Gebieter ihrer Herren zu werden“¹⁰⁹.

Die polemischen Einlassungen Lamperts und Brunos mahnen zur Vorsicht und sind von der Forschung mit großer Zurückhaltung aufgenommen worden. Kaum realistisch erscheint eine völlige Ablösung des Adels durch die Ministerialität. Doch gerade die aktuellen Forschungen Gerd Althoffs haben gelehrt, derartige Skandalmeldungen nicht allein als pragmatische Zeugnisse affirmativer Selbstvergewisserung in Kreisen antisalischer Opposition zu betrachten¹¹⁰. Die Vorwürfe der Sachsen fanden bisweilen selbst im königlichen Lager Gehör und Glauben¹¹¹. Unabhängig ihres Wahrheitsgehaltes ließen sie sich offenbar problemlos in die zeitgenössischen Deutungshorizonte und Wissensformationen einfügen. Als

nullus obsisteret, nemo obloqueretur.

108 Bruno, *Saxonicum Bellum* c. 60 (wie Anm. 1) S. 274: *Nam ut solus omnium dominus esset, nullum in regno suo dominum vivere vellet*. In dieser existentiellen Notlage hätten die Sachsen zu Recht die Waffen zur Verteidigung ihrer ererbten *libertas* ergriffen.

109 Bruno, *Saxonicum Bellum* c. 37 (wie Anm. 1) S. 242 f.: *Etiam famulos ad se vocatos non dedignatur orare, ut vel interficiendo vel deserendo dominos mererentur libertate donari vel etiam domini dominorum suorum fieri*.

110 Vgl. dazu Gerd ALTHOFF / Stephanie COUÉ, Pragmatische Geschichtsschreibung und Krisen. I. Zur Funktion von Brunos Buch vom Sachsenkrieg, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER / Klaus GRUBMÜLLER / Nikolaus STAUBACH (Münstersche Mittelalter-Schriften 65, 1992) S. 95-107; Tilman STRUBE, War Heinrich IV. ein Wüstling? /wie Anm. 49). Einseitig auf die Funktion als Argumentationsvorlage fokussiert die Kritik von Wolfgang EGGERT, Wie „pragmatisch“ ist Brunos Buch von Sachsenkrieg?, in: DA 51 (1995) S. 543-554.

111 Vgl. ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 88) S. 254-269; DERS., Die letzten Salier im Urteil ihrer Zeitgenossen, in: Canossa 1077 - Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik 1, hg. Christoph Stiegemann / Matthias Wemhoff (2006) S.79-92

Hintergrund muß keineswegs ein weitblickendes politisches Programm des salischen Königtums heraufbeschworen werden. Nicht ein Generalplan bildete die Basis fürstlicher Beschwerden, weder die von der Forschung wiederholt postulierte ‚Reichslandpolitik‘ nach spätstaufigem Muster¹¹² noch Lamperts Szenario einer Versklavung aller Sachsen¹¹³. Die Anlässe scheinen wie so oft wesentlich konkreter Natur. Blickt man exemplarisch auf den Burgenbau im Harzraum, so zeigt sich ein unterschiedlicher Interessenhorizont von Königtum und Großen. Wie Matthias Becher zuletzt überzeugend dargelegt hat, war das Verhältnis Heinrichs IV. zu den Magnaten Ost Sachsens bereits zu Beginn der 1070er Jahre durch zahlreiche vorausgegangene Konflikte nachhaltig gestört¹¹⁴. Die bewaffneten Auseinandersetzungen hatten zudem offenbart, wie verwundbar der Zentralort Goslar für die Attacken örtlicher Opponenten war¹¹⁵. Es lag daher nahe, diesen Ort wie auch die umliegenden Burgen in die Hand zuverlässiger Anhänger des Königs zu legen. Ministerialen mögen hierbei eine gute

112 Erblickte Bosl, Reichsministerialität (wie Anm. 20) S. 167, in der königlichen Dienstmanschaft noch das Instrument einer einheitlichen „Staatsplanung“ der Staufer, deren Ziel es gewesen sei, „das deutsche Reich in einer königlichen Verwaltung zu verstaatlichen“, so läßt sich solch eine raumübergreifenden Organisationsform weder im 11., noch im 12. Jahrhundert zu erkennen, vgl. bereits die Replik Gero KIRCHNER, Staatsplanung und Reichsministerialität. Kritische Bemerkungen über Bosls Werk über die staufische Reichsministerialität, in: DA 10 (1953 / 4) S. 446-474, bes. S. 468 ff.; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 20) S. 209-224; KEUPP, Dienst (wie Anm. 20) S. 216-219. Generell zur Debatte um planvolles Gestaltungshandeln hochmittelalterlicher Herrscher vgl. Knut GÖRICH, Neue Historische Literatur. Neue Bücher zum hochmittelalterlichen Königtum, in: Historische Zeitschrift 275 (2002) S. 105-125, bes. S. 119f.

113 Vorsichtig positiv in dieser Hinsicht äußert sich dennoch HECHBERGER, Adel (wie Anm. 23) S. 377 f.

114 Matthias BECHER, Die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit den Sachsen. Freiheitskampf oder Adelsrevolte, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (Mittelalter Studien 13) 2006, S. 357-378.

115 Lampert, Annales a. 1070 (wie Anm. 7) S. 117: *Perlato ad regem nuncio acceptae in Heschenewege cladis, omissis rebus aliis Goslariam concitus remeavit, nec inde usquam ante natalem Domini abscessit, timens scilicet, ne tam caram tamque acceptam sibi villam, quam pro patria ac pro lare domestico Theutonici reges incolere soliti erant, hostes per absentiam eius, quod minitari et crebris usurpare sermonibus dicebantur, in favillas cineresque redigerent.* Ebd. a. 1071, S. 119: *Sed e diverso haut nescius erat, si ipse longius abisset, hostes ilico in Goslariam impetum facturos et clarissimum illud regni domicilium in cinerem redacturos.*

Wahl gewesen sein, gerade weil sie außerhalb der Beziehungsnetzwerke des regionalen Adels standen. Der Anspruch Heinrichs IV., das sächsische Reichsgut direkt königlicher Aufsicht zu unterstellen, stieß bei den betroffenen Magnaten jedoch auf Unverständnis. Sachsen sei kein Eigengut des Saliers, sondern gehöre dem Reich und unterstehe damit dem gemeinsamen Nutzen¹¹⁶! Besonders deutlich läßt sich diese Argumentation in den Ausführungen des Chronisten Bruno wiederfinden: Verbittert bemerkte der Merseburger Kleriker, die neuen Königsburgen seien weder zum gottgefälligen Schutz des Reiches¹¹⁷, noch als königliche Pfalzen geeignet¹¹⁸. Ihre Garnisionierung mit landfremden Kriegsknechten sah er als schreiendes Unrecht. Was nach Auffassung der lokalen Eliten nach Recht und Billigkeit mit den königlichen Burgen zu tun sei, notierte er schließlich an anderer Stelle: Als Heinrich IV. 1074 zögerte, die Harzburg wie vereinbart niederzureißen, rieten ihm einige sächsische Fürsten, die Anlage statt dessen einem der ihren als Lehn zu übergeben, bis sich der Zorn des Volkes gelegt habe¹¹⁹. Die Hoffnung, der König würde ihnen die neuen Burgen zur Bewachung der Grenzen übertragen, war nach Brunos eigener Angabe auch der Grund, weshalb die Fürsten deren Bau anfangs zu fördern bereit waren¹²⁰. Erst als Heinrich IV. diese Erwartungen enttäuschte und

116 Wolfgang GIESE, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit. Studien zum Einfluß des Sachsenstammes auf die politische Geschichte des deutschen Reichs im 10. und 11. Jahrhundert und zu ihrer Stellung im Reichsgefüge mit einem Ausblick auf das 12. und 13. Jahrhundert (1979) S. 165 f. postuliert für die Sachsen eine landrechtliche Einstellung zum Reichsgut: Der König erwirbt danach kein Eigen am Reich, sondern hat nur eine Art von Oberaufsicht. Ähnlich argumentieren nach der Darstellung Frutolf, Chronica a. 1085 (wie Anm. 66) S. 101, die Sachsen bei einem Gespräch mit den gegnerischen Fürsten bei Berka: *qui Saxonia, quae non suum dumtaxat predium, sed Domini sit regnum.*

117 Bruno, Saxonicum Bellum c. 16, (wie Anm. 1) S. 212: *beatus et valde beatus esset, si munitiones easdem contra paganos erexisset.*

118 Ebd. c. 29, S. 230: *nam si in loco competenti staret, regali palatio locus idoneus esset.*

119 Ebd. c. 33, S. 234: *Quem cum moras nectere quidam principes nostri viderent, volentes ei placere suaserunt, ut illud castellum maius, quod manere volebat, alicui de principibus Saxoniae quasi in deditionem traderet, donec populi furor, qui tunc vehementer ardebat, aliquantum tepesceret, et tunc castellum, sicut volebat, integrum permaneret.*

120 Ebd. c. 16, S. 212: *Et non solum ea fieri, nichil adhuc periculi timentes, cum iam posset, non prohibeant, verum etiam ex hoc eum fore contra nationes externas bellicosum quasi divinant, ad ipsas aedificationes eum vel opibus vel operibus adiuvabant.*

die Beschwerden bei Hofe ignorierte, eskalierte der Konflikt¹²¹. Ein auf Reichsgut und Ministerialen gestütztes Regiment nämlich verhielt einen Ausschluß der Großen von der Teilhabe am Reich¹²².

Der forcierte Zugriff königlicher Burgleute erregte zweifellos das Mißfallen der einheimischen Bevölkerung. Bedrohlich aber wurde die Situation für das salische Königtum erst, als es zum Schulteranschlag lokaler Kräfte mit dem weiteren Kreis ostsächsischer Großer kam, die in den rangniederen Besatzungstruppen ein Menetekel fürstlicher Ehrenvorrechte erblickten. In dieser fragilen Allianz von Hochadel und Landbevölkerung¹²³ markierte das Argument der drohenden Knechtschaft die Position beider Seiten: Es beschwor für jedermann verständlich das Zerrbild eines Gewaltherrschers, der unter Umgehung gemeinschaftlicher Formen der Rechts- und Friedenssicherung zu befehlen bestrebt war¹²⁴. Es erscheint indes signifikant, daß ähnlichlautende Befürchtungen zur gleichen Zeit

121 Frutolf, *Chronica* (wie Anm. 66) S. 78, berichtet dazu, weil der König den Fürsten (*potentibus regni*) nicht getraut habe, habe er Eigenleute (*privata praesidia*) als Besatzungen der Burgen eingesetzt.

122 Zur Bedeutung der fürstlichen Teilhabe vgl. Stefan WEINFURTER, Zur "Funktion" des ottonischen und salischen Königtums, in: *Mittelalterforschung nach der Wende*, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beiheft 20, 1995) S. 349-361; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (*Mittelalter-Forschungen* 7, 2001); Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*. Fs. Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG / Sigrig JAHNS / Hans-Joachim SCHMIDT / Rainer Christoph SCHWINGES / Sabine WEFERS (*Historische Forschungen* 67, 2000) S. 53-88.

123 Die soziale Zusammensetzung der Aufständischen hat dabei unterschiedliche Interpretationen gezeitigt: Zum Engagement verschiedenster sozialer Schichten gegen Heinrich IV. vgl. Gerhard BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie. Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (VuF 6 1961) S. 75 f. der dabei in den Aufständischen hauptsächlich in den niederen Adel aufgestiegene Königsfreie erblickt, die der König in ihren ursprünglichen Status zurückversetzen will. Die maßgebliche Beteiligung des Adels betonen dagegen GIESE, Sachsen (wie Anm. 17) S. 163 ff., FENSKE, Adelsposition (wie Anm. 105) S. 60 f. Die Teilnahme niedriger Schichten am Aufstand akzentuiert besonders die marxistische Forschung, vgl. Eckhard MÜLLER-MERTENS, Der Sachsenkrieg von 1073 bis 1075 und die Frage nach dem Verbleib freier Bauern in der Feudalgesellschaft, in: *Die Rolle der Volksmassen in der Geschichte der vorkapitalistischen Gesellschaftsformation*, hg. Joachim HERRMANN / Irmgard SELINOW (1973) S. 237-246, S. 241 f.

124 Zur integrativen Funktion der Negativdarstellung im Konfliktfall vgl. Hanna VOLLRATH, Konfliktbewältigung und Konfliktdarstellung in den erzählenden Quellen des 11. Jahrhunderts., in: *Die Salier und das Reich*, Bd. 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 279-296.

auch von anderer Seite überliefert sind: Nicht nur die Sachsen lebten angeblich in ständiger Furcht, vom König zu Knechten degradiert zu werden. Analoge Ängste hegten auch die deutschen Bischöfe gegenüber dem Papst und selbst Heinrich V. gegenüber seinem kaiserlichen Vater¹²⁵. Der Vorwurf der Verknechtung erweist sich somit als zeitgenössische Chiffre eines Ausschlusses von Mitsprache- und Beratungsrechten, mithin einer zunehmenden Hierarchisierung des Reichsverbandes¹²⁶.

Die Existenz einer zahlenmäßig starken Königsministerialität erwies sich als bedeutender Aktivposten salischer Politik seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die loyale Haltung seiner Dienstleute trug das Königtum durch die großen Kriege und Krisen ihrer Zeit. Dem ergebenen Engagement seiner unfreien Helfer hatte es nicht zuletzt einige seiner größten Erfolge zu verdanken. Doch der Zuwachs an Eigenständigkeit und Effektivität, mit der sich Königsherrschaft auf den Schultern unfreier Gefolgsleute gestalten ließ, war offenbar teuer erkauft. Der Rückgriff auf das Potential aufstrebender Schichten bedeutete für das Reichsregiment Segen und Fluch zugleich. Wie viele Siege die Ministerialen zugunsten ihrer Herren im Einzelnen auch erringen mochten: Ihre Präsenz auf nahezu allen Feldern der Reichspolitik barg stets auch die Saat des Scheiterns in sich. Als Störer der sozialen Ordnung und Gefährder fürstlichen Ehrevorrangs avancierten sie rasch zur idealen Projektionsfläche des Vorwurfs despotischer Tyrannei. Dem neuen Machtinstrument fehlte es nicht an Effizienz, offensichtlich aber an sozialer Akzeptanz. In einem Reich, das auf konsensuale Herrschaftsformen gegründet war, mußte sich dieses Defizit letztendlich als fatal erweisen.

125 Vgl. die Schreiben Liemars von Hamburg Bremen und Heinrichs IV. an Papst Gregor VII., Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. Nr. 15 (wie Anm. 30) S. 34: *Periculosus homo vult iubere, que vult, episcopis ut villicis suis*; Die Briefe Heinrichs IV. Nr. 12 (wie Anm. 73) S. 15: *sicut servos (...) sub pedibus tuis calcasti*. Vita Heinrici c. 19 (wie Anm. 19) S. 29: *se mirari, quod tamen durum patrem pati posset, nihil eum a servo differre, cum omnia quae servi sunt toleraret*.

126 Vgl. dazu im Überblick Stefan WEINFURTER, Die Salier und das Reich. Einleitung, in: *Die Salier und das Reich*, Bd. 1, hg. von DEMS. (1991) S. 1-20.